

Satzung

des Badminton- Sport- Clubs 95 Schwerin e.V.
VR 883 Amtsgericht Schwerin



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Badminton- Sport- Club 95 Schwerin e.V.** nachfolgenden **BSC 95** genannt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Schwerin.

Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg/Vorpommern und im Badminton-Verband Mecklenburg/Vorpommern.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ergibt sich aus § 3 dieser Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Zweck und Wesen

Der **BSC 95** tritt für die Pflege des Badminton- Sports in der Stadt Schwerin ein.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Kinder- und Jugendsport, den Erwachsenensport, den Wettkampfsport und den sportartbezogenen Freizeitsport zu fördern und zu entwickeln.

Der **BSC 95** tritt dafür ein, daß alle interessierten Bürger den Badminton-Sport als Mitglieder oder Förderer betreiben können.

Durch das regelmäßige Training und geeignete Veranstaltungen soll den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein breites Erlebnisfeld geschaffen werden mit dem Ziel, Kameradschaft und die Verbundenheit mit unserer Sportart zu fördern und zu festigen. Darüber hinaus werden Talente zielgerichtet gefördert.

Der Verein pflegt sportliche Kontakte zu nationalen und internationalen Badminton-Sportvereinen.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und den Zweck des Vereins aktiv und nachhaltig fördern kann.

Man unterscheidet folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder (mit Stimmrecht)
- fördernde Mitglieder (mit Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht) sowie
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (ohne Stimmrecht)

Aufnahmeanträge sind unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift zu unterzeichnen. Die Anträge werden an den Vorstand des Vereins gestellt. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Vereins- Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ehrenmitglieder müssen den Vereinszweck im besonderen Maße gefördert haben und erhalten durch Beschluß des Vorstandes den Titel Ehrenmitglied. Die Ernennung ist den Mitgliedern auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zum Versammlungsprotokoll zu begründen.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die in besonderem Maße die Entwicklung des Vereins fördern. Als Fördermitglied hat man das Recht, an allen außersportlichen Aktivitäten, wie z.B. Jahreshauptversammlung, Fahrten und Aktionen, teilzunehmen. Sportliche Teilnahme ist jedoch ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Einteilung der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder (gem. § 5) haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nur von einer Person ausgeübt werden, die zur Vertretung auch im Geschäftsverkehr zumindest mit vertretungsberechtigt und gegenüber dem Verein zur Vertretung schriftlich bevollmächtigt ist. Die Vollmacht muß bei der Stimmenabgabe dem Vorstand vorliegen.

Die Mitglieder können vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle fordern und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Mecklenburg- Vorpommerns abgeschlossenen Unfallversicherung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Sie sind weiterhin verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und zu befolgen und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beitrag

Höhe und Zahlungsmodalitäten des Beitrags werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluß oder
- Tod des Mitglieds bzw. Auflösung des Mitglieds bei juristischen Personen

Ein Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erfolgen und muß spätestens 2 Monate vor Ende des Halbjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgemäß entrichten, können nach zweimaliger nichtbefolgter Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- bei groben unsportlichen Verhaltens
- bei einem Dopingverstoß
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole
- bei Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer extremistischen Vereinigung
- bei Kundgabe von Kindeswohlgefährdung, und/oder sexuellen Missbrauchs

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

jedoch höchstens aus 7 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ende einer Wahlperiode kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl berufen.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind der geschäftsführende Vorstand. Je zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein im Rechtsverkehr.

§ 12 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen und muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem:

- die Genehmigung des Jahresfinanzabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes im Wahljahr
- die Neuwahl des Vorstandes im Wahljahr
- Satzungsänderungen
- die Beitragsordnung
- die Finanz- und Wirtschaftsordnung
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer im Wahljahr
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder und bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmzettel.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten fordert.

Zur Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission gebildet, die aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer besteht.

Die Kandidaten stellen sich selbst zur Wahl oder werden von den Mitgliedern vorgeschlagen.

Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen.

Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn es die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in 2 Wahlgängen.

Im ersten Wahlgang wird über die Kandidatur abgestimmt. Auf die Kandidatenliste gelangen diejenigen Bewerber, die eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen.

Im zweiten Wahlgang gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, auf die die meisten Stimmenanteile entfallen. Ist die Anzahl der Bewerber gleich oder kleiner der zu wählenden Vorstandsmitglieder, so entfällt der zweite Wahlgang.

Gleiches gilt, wenn als Ergebnis des ersten Wahlganges die Anzahl der Bewerber gleich oder kleiner der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Im Anschluß an den Wahlgang konstituiert sich der Vorstand und gibt der Mitgliederversammlung die Funktionsverteilung bekannt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung binnen 4 Wochen nach Antragstellung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden, in denen auch Mitglieder des Vereins tätig sein können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

Die Ausschüsse können im Minderheitsverhältnis von nicht mehr als 25 % auch mit Nichtmitgliedern besetzt werden, wenn sie für die zu behandelnden Gebiete persönlich und fachlich geeignet sind.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird am Ende eines jeden Jahres durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes.

Die Kassenprüfer werden parallel zur Amtszeit des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung entlastet nach Ablauf der Amtszeit die Kassenprüfer.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der für sie vorgesehenen Regelungen vorgenommen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem StadtSportbund Schwerin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. §52 Abs. 2 Nr.21 der Abgabenverordnung (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Ihre Beschlußfassung muß einstimmig erfolgen. Je zwei von ihnen vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff.).

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen am 31.03.2016 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwerin, 31.03.2016

gez. Kai Zastrow
Vorsitzender

gez. Michael Hewelt
stellv. Vorsitzender

gez. Gitta Selke
Kassenwart